



# HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2010

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)**

### **A. Problem**

Höhe und Entwicklung des in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland aufgelaufenen Schuldenstandes zeigen, dass die bislang geltenden Fiskalregeln des Bundes und der Länder die Neuverschuldung nicht nachhaltig eindämmen. Sie haben ökonomische und politische Fehlanreize zugelassen und werden den wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Gegenwart nicht mehr gerecht. Vor diesem Hintergrund wurden - in Verantwortung für kommende Generationen - in Art. 109 des Grundgesetzes (GG) neue, für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme festgelegt, die insbesondere in Übereinstimmung mit dem reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern sicherstellen und nach dieser Maßgabe eine konjunkturgerechte und zukunftsorientiert gestaltende Finanzpolitik ermöglichen sollen.

Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Art. 109 Abs. 3 GG enthält jedoch kein absolutes Verbot der Kreditaufnahme, sondern lediglich den Grundsatz eines strukturell ausgeglichenen Haushalts. Kreditaufnahmen bei anormalen konjunkturellen Entwicklungen und in außergewöhnlichen Notfällen bleiben weiterhin zulässig. Die nähere Ausgestaltung wird den Ländern überlassen (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG).

Der bisherige Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV), der den Gesetzgeber nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken ermächtigt, Kredite zu beschaffen, ist mit der Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht vereinbar (vgl. Art. 143d Abs. 1 GG) und darf danach nicht mehr angewendet werden. Ohne eine Überführung der Ausnahmemöglichkeiten aus Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG in das Landesrecht würde ab dem Jahr 2020 ein absolutes Verbot der Netto-Neuverschuldung gelten. Der Haushaltsgesetzgeber könnte nicht mehr flexibel und angemessen auf konjunkturschwankungsbedingte und notlageninduzierte Ausnahmefälle reagieren.

### **B. Lösung**

Die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG werden durch eine Neufassung des Art. 141 HV in das Landesrecht übernommen. Dabei werden auch die vom Grundgesetz zugelassenen Sonderfälle eines ausnahmsweise gestatteten Haushaltsausgleichs durch Kredite Inhalt der Verfassung. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Verfassung des Landes Hessen, die nur mit Zustimmung des Volkes möglich ist, macht der Verfassungsgeber deutlich, dass diese Schuldenregelung in Hessen auch unabhängig von ihrer Normierung im Grundgesetz gelten soll.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine; es steht im Gegenteil zu erwarten, dass durch das grundsätzliche Verbot der Netto-Neuverschuldung Zinslasten vermieden werden und dadurch eine Entlastung des Landeshaushalts und künftiger Generationen erreicht wird.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen  
(Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende  
Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)**

Vom

**Artikel 1**

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229, GVBl. 1947 S. 106, 1948 S. 68), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626, 627, 628), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

"Artikel 141

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Das Nähere bestimmt das Gesetz."

2. Artikel 161 erhält folgende Fassung:

"Artikel 161

Artikel 141 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt wird."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil:****I.**

Die Schulden des Bundes und der Länder sind in den vergangenen Jahren ständig gewachsen. Allein in der Zeit zwischen 2000 und 2009 sind sie um mehr als 40 v.H. gestiegen und erreichten im Juni 2010 nahezu 1.600 Mrd. €. In Hessen ist eine vergleichbare Entwicklung zu beobachten mit der Folge, dass die Verschuldung zur Jahresmitte 2010 bei annähernd 34,4 Mrd. € lag. Schon die Zinsbelastung beträgt im Jahre 2010 allein für den Bund nahezu 37 Mrd. €; für Hessen liegt sie bei derzeit etwa 1,5 Mrd. €.

In gemeinsamer Verantwortung für kommende Generationen muss diese Entwicklung gestoppt werden.

Bund und Länder werden deshalb große Anstrengungen unternehmen müssen, um nicht nur die Zinslasten, sondern auch die Verbindlichkeiten selbst zu verringern. Als erster Schritt in diese Richtung soll in die Verfassung des Landes Hessen das Verbot aufgenommen werden, nach Ablauf einer Übergangszeit den Haushalt des Landes durch Kredite zu finanzieren.

Zwar gibt die Verfassung des Landes Hessen (HV) in ihrem Artikel 141 schon jetzt dem Gesetzgeber auf, dass er Kredite nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu so genannten werbenden Zwecken aufnehmen darf. Damit ist eine Verschuldung nur gestattet, wenn die Einnahmen des Landes aus unvorhersehbaren Gründen für den Haushaltsausgleich nicht genügen. Selbst in einem solchen Fall dürfen die Kredite in der Regel aber nur zur Finanzierung von Investitionen und nicht zur Deckung laufender Ausgaben eingesetzt werden.

Trotz dieser Verfassungsbestimmung hat sich jedoch gezeigt, dass diese und die vergleichbaren Regelungen des Bundes und der anderen Länder die Aufnahme neuer Schulden zur Finanzierung der Haushalte nicht nachhaltig haben begrenzen können. Eine solche Entwicklung kann und darf sich nicht fortsetzen. Deshalb muss alles getan werden, um das weitere Anwachsen der Staatsverschuldung zu beenden und sie schließlich auch zurückzuführen.

Bund und Länder haben daher im Jahre 2009 in einer gemeinsamen Anstrengung das Grundgesetz geändert und die Verschuldungsregeln zunächst für den Bund, aber ebenso für alle Länder deutlich verschärft. Seither verpflichtet das Grundgesetz Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahre 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nur in einigen wenigen, vom Grundgesetz ausdrücklich bezeichneten Punkten bleibt es den Ländern überlassen, von dieser Vorgabe abzuweichen und die zulässigen Ausnahmen näher auszugestalten.

Der Bund hat diese Ausnahmeregeln für sich bereits in das Grundgesetz aufgenommen. Würde das Land Hessen nicht auch durch eigene Regelungen diese Ausnahmen vorsehen, würde ab dem Jahre 2020 in Hessen ausnahmslos das absolute Schuldenverbot gelten. Dann könnte das Land aber auf Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notfälle oder einen deutlich abweichenden Konjunkturverlauf nicht mehr reagieren. Eine solche Situation wäre staatspolitisch nicht zu verantworten. Für Sonderfälle extremer Belastungen des Landeshaushalts muss daher Vorsorge getroffen werden. An der Verbindlichkeit des Verschuldungsverbotes ändert sich dadurch nichts. In Verantwortung für kommende Generationen ist die Einfügung dieser Schuldenbremse in das hessische Landesrecht deshalb ohne Alternative.

Die neue Verfassungsbestimmung soll die bisherige Regelung ersetzen und die Verpflichtung des Landes zu einem weitgehend schuldenfreien Haushalt sowie die Ablösung der noch geltenden, großzügigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe deutlich machen. In Zukunft werden Ausnahmen nur noch bei Naturkatastrophen oder solchen außergewöhnlichen Notsituationen erlaubt sein, die die Staatsfinanzen erheblich beeinträchtigen und auf die der Staat keinen Einfluss nehmen kann. Auch wenn die konjunkturelle Entwicklung von ihrem normalen Auf und Ab deutlich abweicht, kommt eine Kreditaufnahme in Betracht. Sie ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Rückführung des Kredits in der Phase konjunktureller Erholung sichergestellt ist.

Um die Verfassung in diesem Sinne auf die aktuellen Erfordernisse einstellen zu können, ist der Landtag auf die Zustimmung der Bürger angewiesen; denn Änderungen der Hessischen Verfassung, die der Landtag beschlossen hat, müssen von den Wählern bestätigt werden, um wirksam werden zu

können. Ein solches gemeinsames "Ja" zur Sparsamkeit ist deshalb unerlässlich, wenn es gelingen soll, die Verschuldung des Landes einzudämmen.

Das Grundgesetz lässt den Ländern bis zum Ende des Jahres 2019 Zeit, ihre Haushaltsführung der Schuldenbremse anzupassen, sodass sie erst danach ihre volle Wirksamkeit entfaltet. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sich der Schuldenstand auch in Hessen nicht innerhalb einiger weniger Jahre vollständig zurückführen lässt. Die erforderlichen Kürzungen werden mit Einschnitten verbunden sein, die möglichst frühzeitig vorbereitet und sozial verträglich ausgestaltet werden müssen. Es wird daher eine besondere Herausforderung der kommenden Jahre sein, den Landeshaushalt auf das bevorstehende Kreditaufnahmeverbot vorzubereiten. Da die hierfür erforderlichen Maßnahmen zügig eingeleitet werden müssen, duldet die Verabschiedung der Verfassungsänderung keinen Aufschub und soll deshalb so bald wie möglich beschlossen werden.

## II.

Ziel der Verfassungsänderung ist es, in Einklang mit den Vorgaben des reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes die institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit des Landeshaushaltes zu verbessern.

Das Ergebnis der jüngsten Föderalismusreform durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) verpflichtet in Art. 109 Abs. 3 GG Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Lediglich für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2019 dürfen die Länder auf der Grundlage ihres bisher geltenden Verfassungs- und Haushaltsrechts noch hiervon abweichen. Schon jetzt haben sie indessen ihre Haushalte so aufzustellen, dass sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums auf eine Kreditaufnahme zum Haushaltsausgleich nicht mehr angewiesen sein werden (Art. 143d Abs. 1 Satz 3 und 4 GG). Die Kreditfinanzierung wird künftig nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur dann zulässig sein, wenn das Landesrecht sie ausdrücklich vorsieht. Diese Ausnahmen beschreibt das Grundgesetz abschließend:

Die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung dürfen die Länder berücksichtigen, müssen bei der Ermächtigung zur Kreditaufnahme aber sicherstellen, dass der zusätzlichen, durch den Konjunkturabschwung bedingten Kreditaufnahme die Pflicht zur Einbeziehung konjunkturell bedingter Überschüsse im Aufschwung gegenübersteht. Damit soll sichergestellt sein, dass die Kreditaufnahme im Abschwung mittel- bis langfristig durch Überschüsse im Aufschwung gleichsam symmetrisch ausgeglichen wird (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG).

Zum anderen können die Länder Ausnahmeregelungen über die Kreditaufnahme bei solchen Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen vorsehen, die sich staatlicher Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die entsprechende Beschlussfassung mit einer Tilgungsregelung verbunden wird (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG).

## III.

Das grundsätzliche Verbot des Haushaltsausgleichs durch Kredite gilt für die Länder unmittelbar, nur über die Zulassung und Ausgestaltung der noch gestatteten Ausnahmen entscheiden sie in eigener Zuständigkeit. Ob und in welchem Umfang sie derartige Regeln in ihre Verfassungen aufnehmen, dem einfachen Gesetzgeber überlassen oder gänzlich auf sie verzichten, legt das Grundgesetz nicht fest und bleibt den Ländern vorbehalten. Mit der ausdrücklichen Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Verfassung des Landes Hessen, die nur mit Zustimmung des Volkes möglich ist, macht der Verfassungsgeber deutlich, dass diese Schuldenregelung in Hessen auch unabhängig von ihrer Normierung im Grundgesetz gelten soll, und ermöglicht, dass das Land in Situationen besonderer Belastung auch ab dem Jahre 2020 handlungsfähig bleibt.

## IV.1

Gegenwärtig dürfen nach Art. 141 HV im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Diese allgemeine verfassungsrechtliche

Kreditermächtigung und -begrenzung wird durch die beschriebene Änderung des Grundgesetzes wegen dessen Vorrang gegenüber dem Landesrecht ohne weiteres gegenstandslos (Art. 31 GG). Im Wortlaut einer formal unveränderten Landesverfassung käme das jedoch nicht zum Ausdruck. Art. 141 HV soll daher in der Form des Art. 123 Abs. 1 HV geändert werden, um den offenkundigen Widerspruch zwischen dem Verfassungstext und der tatsächlichen Rechtslage zu beheben.

Auch die vom Grundgesetz zugelassenen Sonderfälle eines ausnahmsweise gestatteten Haushaltsausgleichs durch Kredite sollen dann zum Inhalt der Verfassung werden. Sie kommt damit ihrem Auftrag nach, einen Kernbestand des Landshaushaltsrechts in seiner Verbindlichkeit für den Landesgesetzgeber verlässlich abzubilden. Dabei ist von den nach dem Grundgesetz zulässigen Regelungsoptionen schon deshalb Gebrauch zu machen, weil dem Land andernfalls die Möglichkeit fehlen würde, auf extreme Haushaltsbelastungen jenseits der zyklischen Konjunkturverläufe flexibel und angemessen zu reagieren. Als sachlich gebotener Standort dieser ohnehin ausfüllungsbedürftigen Kreditermächtigungen kommt zuvörderst ebenfalls die Landesverfassung in Betracht. Hier finden sich dann vollständig die grundgesetzlich gebotenen Rahmenbedingungen des Landshaushalts, während der notwendige Gesetzesvorbehalt dem Gesetzgeber die Ausgestaltung der Einzelheiten überlässt.

#### IV.2

Diese Zuweisung der normativen Grundlagen an die Landesverfassung gewährleistet zudem die Möglichkeit verfassungsrechtlicher Kontrolle gerade durch den Staatsgerichtshof des Landes Hessen als Landesverfassungsgericht.

Anders als im Falle von Ausnahmeregelungen ausschließlich auf der Ebene des Landesgesetzes, die im Streitfall nur am Grundgesetz zu messen und vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen wären, stellt die vorgesehene Verfassungsänderung dem Staatsgerichtshof landesrechtliche Maßstäbe für die verfassungsrechtliche Prüfung der Ausführungsgesetze und des Haushaltsvollzuges zur Verfügung. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in erster Linie das Parlament, das diese Prüfkompetenz des Staatsgerichtshofes wird in Anspruch nehmen können. Damit stellt die Verfassungsänderung zur Schuldenbremse sicher, dass die nachhaltige Einschränkung der Kreditaufnahme zur Ausfüllung von Deckungslücken auch in Hessen diejenige Wirksamkeit entfaltet, die in Verantwortung vor kommenden Generationen mit der Föderalismusreform und der Änderung des Grundgesetzes beabsichtigt ist.

### **B. Besonderer Teil:**

#### **Zu Art. 1 Nr. 1:**

Zu Art. 141 Abs. 1:

Abs. 1 normiert den Grundsatz eines ohne Netto-Kreditaufnahme auszugleichenden Landshaushalts; Kreditaufnahmen zur Tilgung bereits bestehender Schulden bleiben davon unberührt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Form des staatlichen Rechnungswesens. Er ist Ausdruck einer liquiditätsbezogenen Betrachtung, die sowohl für das kamerale Rechnungswesen als auch für die in Hessen praktizierte staatliche Doppik Geltung beansprucht.

Das Verbot der Netto-Kreditaufnahme bezieht sich ausschließlich auf den Landshaushalt. Eine Einbeziehung etwaiger Defizite der Gemeinden würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte stellen. Die Verantwortung des Landes nach Art. 137 Abs. 5 HV für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit Blick auf die gesamtstaatlichen Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes für deren Defizite bleibt davon unberührt.

Anders als für den Bundshaushalt lässt Abs. 1 eine Verschuldung des Landes außerhalb der in den Abs. 2 und 3 geregelten Ausnahmetatbestände nicht zu. Das Grundgesetz räumt in Art. 109 Abs. 3 Satz 4 und in Art. 115 Abs. 2 Satz 2 dem Bundshaushalt einen eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraum ein. Danach ist dem Grundsatz des ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushaltes auch noch dann Rechnung getragen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Dieser Verschuldungsspielraum besteht für den Bund also unabhängig von der konjunkturellen Lage. Hiermit soll mit Blick auf die intergenerative Gerechtigkeit der einnahmen- und ausgabeseitige Spielraum

des Bundesgesetzgebers für qualitativ hochwertige Maßnahmen geschaffen werden. Hierunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die nicht nur der dauerhaften Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung dienen, sondern insbesondere künftigen Generationen zugute kommen, ohne dass dadurch eine langfristig nicht tragfähige Entwicklung der öffentlichen Finanzen verursacht wird. Für die Länder schließt Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG einen solchen strukturellen Neuverschuldungsspielraum aus.

Zu Art. 141 Abs. 2:

Das Netto-Kreditaufnahmeverbot gilt für die Länder nicht absolut. Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG können sie Ausnahmen für bestimmte, im Grundgesetz genannte Fälle vorsehen. Von dieser Möglichkeit macht die Landesverfassung Gebrauch. Diese Ausnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Landes. Denn ohne die Überführung der Ausnahmemöglichkeiten aus Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG in das Landesrecht würde ab dem Jahr 2020 ein absolutes Netto-Kreditaufnahmeverbot gelten. Die folgenden Regelungen eröffnen dem Haushaltsgesetzgeber unter Beachtung der engen Vorgaben des Grundgesetzes die unerlässliche Flexibilität, um auf Konjunkturschwankungen und außergewöhnliche Notsituationen angemessen reagieren zu können.

Art. 109 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz GG begründet die Befugnis, in Ausnahme von Abs. 1 Regelungen zu treffen, die bei der Bestimmung der zulässigen Kreditaufnahme die Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gewährleisten.

Es wird verbindlich vorgegeben, dass entsprechende Regelungen eine im Auf- und Abschwung symmetrische Berücksichtigung sicherstellen müssen. Der Zulassung zusätzlicher konjunkturbedingter Defizite im Abschwung muss daher eine entsprechende Verpflichtung zur Einbeziehung konjunkturbedingter Überschüsse im Aufschwung gegenüberstehen, sodass mittel- bis langfristig gewährleistet sein soll, dass Kreditaufnahmen im Abschwung durch Überschüsse im Aufschwung ausgeglichen werden. Eine solche symmetrische Konjunkturkomponente hat das Land in eigener Verantwortung auszugestalten. Ihm ist es demnach freigestellt, im Interesse von Wirtschaft und Arbeitnehmern zur konjunkturellen Unterstützung Kredite aufzunehmen, die dann in Phasen guter Konjunktur getilgt werden müssen. Abs. 2 macht von dieser Befugnis Gebrauch und verpflichtet den Haushaltsgesetzgeber zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme. In besonders guten Zeiten kann sich die Verpflichtung zur Erwirtschaftung echter Überschüsse (d.h. Tilgungen) ergeben. Durch die symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt wird bezweckt, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und die durch das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren bedingte Kreditaufnahme in Abschwungphasen durch entsprechende Überschüsse in Aufschwungphasen auszugleichen. Damit soll insbesondere auch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung getragen werden.

Die Einzelheiten der Kreditaufnahme in Ausnahmefällen regelt das Gesetz nach Abs. 4.

Zu Art. 141 Abs. 3:

Zu Satz 1:

Art. 109 Abs. 3 S. 2 zweiter Halbsatz GG begründet die Befugnis, Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen vorzusehen. Absatz 3 macht von dieser Befugnis Gebrauch. Hierdurch soll die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung gewährleistet werden.

Da eine nähere Bezeichnung möglicher Naturkatastrophen und außergewöhnlicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, werden diese unbestimmten Verfassungsbegriffe durch drei Kriterien eingegrenzt, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Notsituation muss außergewöhnlich sein,
- ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind in Anlehnung an die Voraussetzungen der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturer-

eignisse ausgelöst werden (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen). Andere außergewöhnliche Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, mithin auf äußeren Einflüssen beruhen, die nicht oder im Wesentlichen nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen, können beispielsweise sein:

- besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Art. 35 Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 GG, d.h. Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden;
- eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks wie beispielsweise der aktuellen Finanzkrise, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet.

Zyklische Konjunkturverläufe im Sinne von Auf- und Abschwung sind demgegenüber keine außergewöhnlichen Ereignisse.

Das Erfordernis der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage bezieht sich auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und für vorbeugende Maßnahmen. Gleiches gilt für den Aufwand zur Bewältigung und Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation.

Die Einzelheiten der Kreditaufnahme in Ausnahmefällen regelt das Gesetz nach Abs. 4.

Zu Satz 2:

Satz 2 verpflichtet den Gesetzgeber, die Beschlussfassung über eine Nettokreditaufnahme in den auf Abs. 3 gestützten Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen mit einer Tilgungsregelung zu versehen. Diese muss die Rückführung der Kredite verbindlich regeln.

Zu Satz 3:

Satz 3 bestimmt, dass die Rückführung binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen hat. Die Rückführungspflicht soll ein weiteres Anwachsen der Staatsschulden verhindern. Welcher Zeitraum für die Rückführung als angemessen anzusehen ist, ist in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden.

Zu Art. 141 Abs. 4:

Das Ausführungsgesetz regelt die Einzelheiten.

Zu Art. 1 Nr 2:

Art. 161 HV in seiner bisherigen Fassung hat sich durch Zeitablauf inhaltlich erledigt. Art. 141 Abs. 1 in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übernimmt die auch landesverfassungsrechtlich angeordnete neue Kreditbegrenzungsregelung des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem Jahr 2020. Der bisherige Art. 141 ist ab dem Haushaltsjahr 2020 mit der Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG nicht vereinbar und darf danach nicht mehr angewendet werden. Der Haushalt ist deshalb so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Art. 141 Abs. 1 erfüllt wird.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. August 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**